

Nirgends ist bei diesen Bestimmungen die gesetzliche Norm durchzuführen; es ist nicht möglich, die Durchführung vom willkürlichen Ermessen des einzelnen Paschas unabhängig zu machen. Ich dünke doch, wir hätten die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht, ich dünke, wir namentlich in Sachsen dürften endlich zu der Ueberzeugung kommen, daß es unserm Volke nicht frommt, fortwährend polizeiliche Beschränkungen eintreten zu lassen, dasselbe fortwährend mit der Polizei zu umgeben, sondern daß man bei dem gesunden Sinne unsers Volkes davon absehen könne, demselben ein solches Armuthszeugniß auszustellen. Mein Antrag, den ich kurz formuliren werde, geht also dahin, die §§. 137 bis mit 140 der Armenordnung in Wegfall bringen zu lassen und darauf Seiten der Kammer einen Antrag an die Regierung zu bringen. Denn auch das, was das Majoritätsgutachten verlangt, was zwar weiter gehalten ist und mehr den Standpunkt des freien Bewegens des Volkes einnimmt, als das Minoritätsgutachten, ist, so weit ich es gegenwärtig übersehen kann, immer noch zu beschränkt. Denn es ist auch dem Volke, und nur dem Volke zu überlassen, wie lange es tanzen will. Meine Herren, es ist eine gänzlich falsche Voraussetzung, zu glauben, in der Freiheit würde das Volk zur Zügellosigkeit und Unsittlichkeit ausarten. Möglich, daß in dem Momente — und das will ich annehmen, doch nicht zugeben — wo die Freiheit vollständig gegeben wird, auch Mißbrauch mit derselben stattfindet; auch hierbei muß ich mich auf die Erfahrung des einzelnen Menschen beziehen. Wenn Sie das Kind fortwährend am Gängelbände führen, wenn Sie es nicht seine Kräfte frei versuchen lassen, und wenn es in dieser freien Uebung nicht einmal auf die Nase fällt, dadurch den Schmerz kennen lernt und sich die Vorsicht aneignet, so wird es niemals laufen lernen. Ein Volk, das immer nur gezügelt und am Gängelbände geführt wird, ist in dem gleichen Verhältnisse. Es wird, wenn es zur Freiheit gelangt, hier und da wohl ein Versehen machen. Das ist natürlich! Aber eben die Freiheit selbst ist zugleich auch das beste Mittel für das Volk, die Nachtheile kennen zu lernen, die ihm aus seinem Verhalten entspringen, und dasselbe Verfahren fernerhin zu vermeiden. Ich bin aber überzeugt, daß bei unserm sächsischen Volke nicht einmal hiervon die Rede sein kann, und wenn es auch der Fall wäre, so würde es doch eine so vereinzelte Ausnahme sein, daß man bald zu der Ueberzeugung gelangte, die Freiheit sei der allein richtige und naturgemäße Zustand des sächsischen Volkes.

Präsident Cuno: Ich habe zunächst den Antrag des Abg. Wigard zur Unterstützung zu bringen, der, wenn ich anders recht verstanden habe, auf gänzlichen Wegfall der §§. 137 bis mit 140 der Armenordnung (die uns freilich jetzt nicht vorliegen) gerichtet ist.

Abg. Wigard: Bezüglich der Bestimmungen, welche die Tanzbelustigungen betreffen.

Präsident Cuno: Ich frage, ob Sie den Wigard'schen Antrag unterstützen?

Abg. Klinger: Herr Präsident, ich bitte um Entschuldigung, daß ich unterbreche. Es wäre ganz am Orte, wenn es dem geehrten Abg. Wigard gefällig wäre, uns die einzelnen Paragraphen aus dem Gesetze vorlesend mitzutheilen, ehe sein Antrag zur Unterstützung gebracht wird.

Abg. Voigt: Ich war eben im Begriffe, die Paragraphen vorzutragen.

Präsident Cuno: Es würde zweckmäßig sein, wenn der Abg. Wigard die betreffenden Paragraphen der Armenordnung, wie ihm unter diesen Umständen zu gestatten ist, vorlesen wollte.

Abg. Wigard: Diese Paragraphen lauten:

§. 137.

Öffentliche Tanzbelustigungen.

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu berechtigten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann, ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

§. 138.

Beschränkung derselben.

Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirths, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

§. 139.

Ortspolizeiliche Regulative.

Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, zu bestimmen:

1) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe;

2) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß; wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde;

3) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergüngen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen;

4) bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu be-